

Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Alt-Rohrbach-Fest

Stand: 01.04.2026

Präambel

Beim Alt-Rohrbach-Fest handelt es sich um ein Volksfest des St. Ingberter Stadtteils Rohrbach (Saar) in der Ortsmitte mit typischem Rahmenprogramm. Es findet immer am ersten Wochenende im August an den Wochentagen Freitag und Samstag statt. In erster Linie handelt es sich um ein Fest der Rohrbacher Vereine.

Es werden Speisen und alkoholische sowie nichtalkoholische Getränke angeboten.

Umrahmt wird das Fest durch Musikdarbietungen der einzelnen Stände sowie ein vielfältiges Bühnenprogramm.

Die Organisation des Alt-Rohrbach-Festes obliegt dem Ortsrat von Rohrbach (Saar), nachfolgend „Veranstalter“ genannt.

§ 1 Standbetreiber

(1) Als Standbetreiber für das Alt-Rohrbach-Fest werden in folgender Reihenfolge zugelassen:

Kategorie A:

St. Ingberter Vereine, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Beim Amtsgericht eingetragene St. Ingberter Vereine (e.V.)
- Formal wie Vereine unter einem Dachverband organisierte „Service-Clubs“, welche sich gemeinsam – auf humanitäre, soziale, medizinische, kulturelle oder Bildungszwecke bezogen – für das Wohl Anderer einsetzen.
- Politische Jugendorganisationen St. Ingberter Parteien unter der Voraussetzung, dass keine politische Werbung betrieben wird.

Kategorie B:

- Im unmittelbaren Festbereich ansässige Gaststättenbetriebe

Kategorie C:

- Gaststättenbetriebe aus dem St. Ingberter Stadtgebiet inklusive der Stadtteile

Kategorie D:

- Sonstige Institutionen und Organisationen sowie gewerbliche Standbetreiber

(2) St. Ingberter Vereine sowie im Festbereich ansässige Gaststättenbetriebe (Kategorie A und B) werden bevorzugt berücksichtigt.

Bewerber der Kategorie C und D erhalten lediglich dann einen Zuschlag, wenn vorhandene Lücken im Leistungsangebot oder Platzangebot bestehen, deren Schließung dem Fest dienlich ist.

Gastronomiebetriebe im Festbereich haben Anrecht auf den Standplatz direkt vor ihrem Lokal.

(3) Der Ortsrat kann gegebenenfalls von den Bewerbern den Nachweis verlangen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Durch Beschluss des Orsrates oder einer seiner Ausschüsse können sachlich genau abgegrenzte Ausnahmen gestattet werden.

(4) Eine Übertragung der Zulassung zum Alt-Rohrbach-Fest oder eine Weitervermietung der Standfläche ist nicht zulässig. Ebenso darf die Ausübung der mit der Erteilung der Zulassung verbundenen Tätigkeit nicht an Dritte übertragen werden.

(5) Sämtliche Umsätze des Alt-Rohrbach-Festes müssen bei Standbetreibern der Kategorie A vollständig dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins zugutekommen. Mindestens 3/4 der Helferinnen und Helfer müssen Mitglieder des jeweiligen Vereins sein. Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, im Zweifelsfall sämtliche mit der Veranstaltung in Verbindung stehenden Abrechnungen, insbesondere die Kassenbücher und Kontoauszüge dem Veranstalter zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(6) Bei Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 4 und § 1 Abs. 5 wird ein erhöhtes Standgeld erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Alt-Rohrbach-Fest.

§ 2 Anträge auf Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung zum Alt-Rohrbach-Fest sind schriftlich beim Orsrat bis spätestens 30. April des jeweiligen Jahres einzureichen. Das vom Ortsrat vorgegebene Bewerbungsformular ist dabei verbindlich.

(2) Das Bewerbungsformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit aktuellen Standfotos fristgerecht zurückzusenden.

(3) Anträge, bei denen nach ihrem Eingang Änderungen bezüglich der Geschäftsart oder der Eigentumsverhältnisse eintreten, werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Vergabe

(1) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der Bewerber/innen zu den Veranstaltungen trifft der Ortsrat nach Eingang der schriftlichen Bewerbung des Standbetreibers. Es werden nur Standbetreiber zugelassen, die die Antragsvoraussetzungen erfüllt haben.

(2) Das Speisen- und Getränkeangebot sowie eventuelle Musikdarbietungen dienen der Unterhaltung und Bewirtung der Besucher/innen. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu gewährleisten.

Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich nach:

- a) der Art des Geschäftes und dem Waren- und Leistungsangebot
- b) der Attraktivität des Geschäftes
- c) dem zur Verfügung stehenden Platz

(3) Der Ortsrat kann Bewerber/innen vom Alt-Rohrbach-Fest ausschließen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- b) es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen.
- c) das Angebot anderer Bewerber/innen die Vielfältigkeit des Festes erhöht oder ein attraktiveres Gesamtbild ergibt.

(4) Bei konkurrierenden Bewerbern/innen mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach:

- a) der Vielfalt und Qualität des Angebotes
- b) der Attraktivität des Standes
- c) dem Bekanntheitsgrad
- d) der Bewährtheit

(5) Die Auswahlentscheidung wird im Rahmen eines Punktesystems getroffen, wobei die genannten Kriterien einschließlich der Unterpunkte in Absatz 4 b) mit jeweils zwischen 0 bis 10 Punkten bewertet werden. Die Zulassung erhält der/die Bewerber/in mit der höchsten Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

(6) Erst nach Zugang der Zulassungsbestätigung wird die Anmeldung verbindlich.

§ 4 Standplatz und Verkaufsstand

(1) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Ortsrat ist bemüht, im Rahmen der gegebenen örtlichen und organisatorischen Möglichkeiten die Wünsche zum Standplatz zu berücksichtigen. § 1 Abs. 2 letzter Satz bleibt unberührt.

(2) Der Standplan mit ihrer Standnummer wird Ihnen mit der Zulassung zum Alt-Rohrbach-Fest zugesandt. Der Standplan ist nicht maßstabsgetreu, sondern dient als Orientierungshilfe. Am Auftag sind die Standplätze am Boden markiert.

(3) Zulässig sind ausschließlich Bierwagen, Verkaufswagen und -hänger, Zelte, Pavillons sowie eigene Bauten. Hierbei sind die in § 6 aufgeführten Bedingungen zu beachten. Sämtliche im Bewerbungsformular angegebenen Maße (Breite, Tiefe, Höhe) müssen ggfs. inklusive Deichsel, ausgeklappter Wände, Anbauten oder Ausschankflächen vollständig und korrekt angegeben werden. Zusätzlich benötigte Fläche für Stehtische und Sitzgelegenheit ist ebenfalls anzugeben.

(4) Für ansässige Gastronomiebetriebe ist das Betreiben eines eigenständigen Standes im Außenbereich verpflichtend. Eine ausschließliche Nutzung der regulären Außenbestuhlung ist nicht ausreichend.

(5) Die einzelnen Stände sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrtsbreite von 3,6 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,0 m für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Diese Erlaubnis ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Zustimmungen. Der Abstand zu Hausfronten muss mindestens 1,0 m betragen.

(6) Der Ortsrat behält sich das Recht vor, den Aufbau eines Standes zu untersagen, bzw. einen bereits aufgebauten Stand wieder abbauen zu lassen, sofern dieser Stand nicht den eingereichten Bewerbungsunterlagen entspricht oder die vorgegebene Durchfahrtsbreite und -höhe nicht eingehalten wurde. Falls das bei der Bewerbung angegebene Verkaufsangebot nicht mit dem Angebot übereinstimmt, so behält sich der Ortsrat ebenfalls vor, die Standbetreiberin/den Standbetreiber von der laufenden Veranstaltung auszuschließen.

(7) Kurzfristige Änderungen des Standplatzes durch den Veranstalter bleiben aus organisatorischen Gründen vorbehalten.

§ 5 Teilnehmerentgelt

(1) Die voraussichtliche Höhe der Standmiete wird mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben und ist in der Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Alt-Rohrbach-Fest geregelt. Diese ist Bestandteil der „Bedingungen für die Teilnahme am Alt-Rohrbach-Fest“.

(2) Die Festlegung der Standmiete erfolgt durch den Ortsrat. Sie richtet sich nach der Kategorie der Standbetreiber und der Größe der beanspruchten Fläche.

(3) Die Zahlungsmodalitäten und Stornobedingungen regelt die Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Alt-Rohrbach-Fest.

§ 6 Haftung, Sonstige Bestimmungen

(1) Der Stand wird eigenverantwortlich in haftungs- und steuerrechtlicher Hinsicht von der Standbetreiberin/vom Standbetreiber geführt.

(2) Alle Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Alt-Rohrbach-Fest aufgestellt und betrieben werden, und die als bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) gelten, also auch Fliegende Bauten, die keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen,

müssen nach § 13 Abs.1 LBO im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Hierfür ist die Standbetreiberin/der Standbetreiber selbst verantwortlich und ggf. nachweispflichtig. Ausstellungs-, Verkaufsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Alle Metallkonstruktionen (z.B. Traversen, Bühnen, Stände) mit elektrischen Verbrauchern sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Potentialausgleich (Erdung) zu versehen.

(3) Die Standbetreiberin/der Standbetreiber haftet für Schäden, die durch Auf- und Abbau und Betrieb des Standgeschäftes entstehen. Die Standbetreiberin/der Standbetreiber haftet für selbstverschuldete Schäden gegenüber Dritten. Dies gilt auch für Schäden an städtischem Eigentum. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen. Der Veranstalter ist berechtigt, weitere Bestimmungen, die sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung für notwendig erachtet, zu erlassen.

(4) Folgende Bestimmungen werden mit der Zulassung an die Standbetreiber ausgegeben und sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Die Standbetreiber verpflichten sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen:

- Trinkwasser Info
- Gefahrenhinweise - Strom und Gas
- Hygienehinweise für Volks- und Vereinsfeste (Land)
- Information zur Kennzeichnung von Zusatzstoffen
- Merkblatt fliegenden Bauten
- Merkblatt Flüssiggasanlagen
- Merkblatt Erdung und Ortsveränderliche Elektrische Anlagen

(5) Die Schankerlaubnis wird seitens des Veranstalters beim GB Bürgerservice und Ordnung bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn beantragt. Diese muss nicht gesondert beantragt werden.

§ 7 Zeitliche Regelungen

(1) Aufbauzeiten/Anlieferungszeiten

Verkaufswagen/-hänger/Kühlwagen: Mittwoch und Donnerstag von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Sonstige Stände und Aufbauten: Freitag von 09:00 bis maximal 12:00 Uhr

Weitere Anlieferungszeit: Samstag bis maximal 9.30 Uhr

(2) Abbauzeiten:

Sonntag von 02:00 bis 07:00 Uhr (siehe auch § 11 Abs. 5), Montag bis Dienstag ganztägig

Ein Zu- und Ausfahren des Festbereichs vor offiziellem Ende der Veranstaltung ist nicht zulässig und wird durch entsprechendes Sicherheitspersonal bewacht.

(3) Öffnungszeiten:

Freitag von 17:00 bis 02:00 Uhr

Samstag von 10:00 bis 01:00 Uhr

(4) Verkaufszeiten (verpflichtend):

Freitag von 17:00 bis 02:00 Uhr für Essensstände / bis 02:00 Uhr für Getränkestände

Samstag von 11:00 bis 01:00 Uhr für Essensstände / bis 01:00 Uhr für Getränkestände

Für Standbetreiber sind die aufgeführten Verkaufszeiten verpflichtend. Ansonsten wird eine Strafgebühr fällig, deren Höhe die Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Alt-Rohrbach-Fest regelt.

(5) Musik ist am Freitag bis 02:00 Uhr und am Samstag bis 01:00 Uhr erlaubt. An den Ständen im unmittelbaren Bühnenbereich sind Musikdarbietungen ausgeschlossen. Dieser Bereich wird durch den Veranstalter festgelegt.

Bei übermäßiger, gefährlicher oder störender Lärmbelästigung standeigener Musikanlagen kann der Veranstalter den weiteren Betrieb dieser Anlage untersagen. Infolgedessen kann die Genehmigung zur Musikwiedergabe im Folgejahr ausdrücklich untersagt werden.

§ 8 Infrastruktur

(1) Der Veranstalter stellt an zentraler Stelle Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Die Verlegung der Anschlüsse von diesen zentralen Stromentnahmestellen bis zum Verkaufsstand obliegt der Standbetreiberin/dem Standbetreiber. Alle Stromkabel müssen gesichert (z. B. Stolpergefahr für Besucher, Regen) verlegt und durch einen vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zugelassenen Elektroinstallateur überprüft werden. Es dürfen ausschließlich mit Gummiummantelung versehene, für den Außenbereich geeignete Kabel, verwendet werden. Eigenständiges Arbeiten an der Energieversorgung ist nicht zulässig. Alle elektrischen Geräte haben eine gültige Prüfung nach VDE 0701 und 0702-Ortsveränderliche Geräte gemäß DGUV V3 zu erfüllen und nachzuweisen.

(2) Der Veranstalter stellt an zentraler Stelle desinfizierte Hydranten zur Verfügung. Die Verlegung der der Anschlüsse von den Hydranten zum Verkaufsstand obliegt der Standbetreiberin/dem Standbetreiber. Die Beschaffenheit der verwendeten Schläuche muss den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen. Sollten sich Hydranten auf der der Standbetreiberin/dem Standbetreiber zugewiesenen Fläche befinden, so müssen diese freigehalten werden.

(3) Der Veranstalter richtet an zentraler Stelle eine Einsatzzentrale ein, Diese ist während der gesamten Dauer des Alt-Rohrbach-Festes, einschließlich der Aufbauphase, besetzt. Sie ist für den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung zuständig.

§ 9 Anlieferungen

Der Aufenthalt von Fahrzeugen im Bereich des Alt-Rohrbach-Festes ist nur während der Auf- und Abbauzeiten gemäß §7 Abs. 1 und Abs. 2 und nur zum Be- und Entladen gestattet. Danach müssen Fahrzeuge den Festbereich sofort verlassen. Ein Zu- und Ausfahren des Festbereichs zu den Öffnungszeiten ist nicht zulässig und wird durch entsprechendes Sicherheitspersonal bewacht.

§ 10 Beschilderung

Am Aufbau-Tag wird jedem Teilnehmer vom Veranstalter ein Schild mit der Bezeichnung der Betreiberin/des Betreibers (Verein, Gastronomiebetrieb, Firma) und dem Namen des Standverantwortlichen sowie der Standnummer und dem Merkzeichen für Gefahrgüter zur Verfügung gestellt. Das Schild ist zur Kennzeichnung des Standes während des Festbetriebes gut sichtbar am Stand anzubringen.

§ 11 Umweltschutz

(1) Zum Schutze der Umwelt und zur Vermeidung von Müll kann der Veranstalter auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarung den Gebrauch bestimmter Stoffe, Materialien oder sonstiger Gebrauchsgegenstände verbieten, bzw. für deren Entsorgung einen Zuschlag erheben.

(2) Abfallbehälter werden vom Betreiber an zentraler Stelle bereitgestellt. Jede Standbetreiberin/jeder Standbetreiber muss einen der bereitgestellten Abfallbehälter für Besucher erreichbar aufstellen.

(3) Jede Standbetreiberin/jeder Standbetreiber hat ihren/seinen Standplatz und die jeweilige Umgebung (min. 5 m Radius) besenrein zu verlassen. Die benachbarten Stände einigen sich so, dass die gesamte Fläche gereinigt wird. Müll ist den Vorschriften entsprechend selbst zu entsorgen. Dieses gilt für beide Festtage Freitag und Samstag. Nach Abbau des Standes hat jede Standbetreiberin/jeder Standbetreiber ihren/seinen Stand besenrein und ohne Zurücklassen von Müll zu hinterlassen.

(4) Es dürfen keine Einwegflaschen und Dosen zum Verkauf angeboten werden. Auf herausgegebene Flaschen sowie bei Gläsern ist Pfand zu erheben. Die Höhe des Pfandes wird in der gemeinsamen Vorbesprechung festgelegt und ist von allen Teilnehmern einzuhalten.

§ 12 Sicherheitsauflagen

(1) Sollte die Veranstaltung als Folge von außen kommenden Ereignissen (z. B. Unwetter, behördliches Verbot, Sicherheitsauflagen) nicht stattfinden können, so steht der Standbetreiberin/dem Standbetreiber aus diesem Grunde kein Schadensersatzanspruch zu. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Alle Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

(2) Zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden steht an allen Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C, (DIN 14406/ EN 3) bereit; an Imbissständen, in denen eine Fritteuse betrieben wird, steht zusätzlich ein Fettbrandlöscher zur Verfügung. Durch eine entsprechende Beschilderung an den Ständen ist auf die Feuerlöscher hinzuweisen.

(3) Das zwischen den Rettungskräften vereinbarte Sicherheitskonzept findet Anwendung.

§ 13 Sondernutzungsbestimmungen der Stadt St. Ingbert

(1) Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Auftretende Beschädigungen sind auf Kosten der Standbetreiber zu ersetzen. Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Einbauten, sowie der befestigten Fläche sind nicht gestattet. Bäume und andere Bepflanzungen dürfen beim Auf- und Abbau der Stände nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Äste abgebrochen werden. Zur vorhandenen Bepflanzung ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.

(2) Sollten Pflastersteine oder sonstiger Bodenbelag im Standbereich beschädigt werden, so werden diese Schäden durch eine von der Stadt beauftragten Firma behoben und den Verursachern (Standbetreibern) in Rechnung gestellt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Bodenbelag nicht durch offene Feuerstellen in Mitleidenschaft gezogen wird. Alle Teilnehmer müssen ihre Grillstellen mit einem Blech abdecken. Auf dieses Blech muss eine Sandschicht von min. 10 cm Dicke aufgetragen werden, um eine Verschmutzung der Pflasterflächen zu vermeiden.

§ 14 Gültige Vorschriften

Die zurzeit gültigen Vorschriften (u. a. der Gewerbeordnung, der Arbeitszeitverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes) sind zu beachten und einzuhalten.

§ 15 Verstöße

Verstöße gegen diese Bedingungen und die Durchführungsbestimmungen führen zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete besteht in diesem Fall nicht.

§ 16 Zustimmung zur Datenschutzverordnung

(1) Die bei der Bewerbung angegebenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz (SDSG) ausschließlich zur Durchführung des Alt-Rohrbach-Festes verarbeitet.

(2) Sofern der Stand von einem Gewerbetreibenden in Form eines Einzelunternehmens betrieben wird, erklärt sich der Standbetreiber damit einverstanden, dass sein Name im Standplan des Alt-Rohrbach-Festes (gedruckt und/oder online) veröffentlicht wird. Bei juristischen Personen (z. B. Vereinen, GmbHs) erfolgt die Nennung ausschließlich des jeweiligen Organisations- bzw. Firmennamens. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen werden.

§ 17 Veröffentlichung von Bildmaterial

Der Teilnehmer willigt in die Verwendung von Bildmaterial zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 18 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Unterschrift der Bewerbung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Alt-Rohrbach-Fest treten am 01.04.2026 in Kraft.